



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder der
Versorgungskasse des
Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im Mai 2006
im Internet unter www.kvbbg.de

Rundschreiben Nr. 1/2006 -Versorgungskasse-

Inhalt:

- 1. Rechtskraft des Scheidungsurteils**
- 2. Neuerungen nach dem Alterseinkünftegesetz**
- 3. Gutachterliste zu § 115 a LBG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Verfahrenshinweise bzw. Neuerungen bitte ich, künftig zu beachten und Ihre Beamtinnen/Beamten ggf. hierüber entsprechend zu informieren.

1. Rechtskraft des Scheidungsurteils

Bei Ehescheidungen teilen die Familiengerichte der Versorgungskasse in der Regel nur mit, ab welchem Zeitpunkt das Urteil bezüglich des Versorgungsausgleichs rechtskräftig und wirksam ist. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass die Versorgungskasse nur hinsichtlich des Versorgungsausgleichs - nicht aber hinsichtlich der Scheidung - Verfahrensbeteiligter ist.

Im Hinblick auf den Familienzuschlag benötigt die Versorgungskasse jedoch auch die Information, ab welchem Zeitpunkt die Scheidung rechtskräftig ist.

Der Familienzuschlag der Stufe 1 bestimmt sich nach den für die Beamten geltenden Vorschriften der §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) i. V. m. Anlage V zum BBesG (vgl. § 50 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)).

Zur Stufe 1 gehören:

- verheiratete und verwitwete Ruhestandsbeamte (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBesG)
- geschiedene Ruhestandsbeamte, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 BBesG).

Für die Festsetzung der Versorgungsbezüge - insbesondere des Familienzuschlages - des Beamten bei Eintritt in den Ruhestand ist die Vorlage entsprechender Nachweise bezüglich des Familienstandes ohnehin erforderlich.

- 2 -

Zur Vervollständigung meiner Unterlagen bitte ich daher schon jetzt um Übersendung der Ihnen für Ihre Beamten bereits vorliegenden Scheidungsurteile mit dazugehöriger Rechtskraft in Kopie.

Künftig bitte ich Sie, mir im Fall einer Ehescheidung eines Beamten sowohl eine Kopie des Scheidungsurteils als auch eine Kopie der Rechtskraft des Scheidungsurteils zu übersenden.

2. Neuerungen nach dem Alterseinkünftegesetz

Am 5. Juli 2004 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz - AltEinkG) beschlossen, welches mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist.

Um eine Gleichstellung der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung zu erreichen, wurden in diesem Gesetz die Angleichung stufenweise geregelt.

Im Artikel 1 des AltEinkG wird das Einkommensteuergesetz (EStG) vom 19. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003, u. a. wie folgt geändert:

In § 9 a EStG - Pauschbeträge für Werbungskosten wird Satz 1 wie folgt geändert: „Für Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Einkünfte die folgenden Pauschbeträge abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden:

- a) von den Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit vorbehaltlich Buchstabe b ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920,00 EUR;
- b) von den Einnahmen aus nicht selbstständiger Arbeit, soweit es sich um Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 handelt, ein Pauschbetrag von 102,00 EUR.

Satz 2 wurde wie folgt geändert:

Der Pauschbetrag nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Unter anderem wurde der § 19 Abs. 2 EStG wie folgt neu gefasst:

Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Versorgungsbezüge sind

1. das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug
 - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
 - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Verbänden von Körperschaften oder
2. in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, vermindelter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

3. Gutachterliste zu § 115 a LBG

Bezogen auf mein Rundschreiben Nr. 6/2004 aus dem Monat Juli 2004 übersende ich Ihnen die aktuelle Liste der Gutachter (Stand April 2006), welche Sie in den Fällen der §§ 111 bis 115 Landesbeamtengesetz Brandenburg (LBG) für die ärztlichen Untersuchungen Ihrer versorgungsberechtigten Bediensteten beauftragen können.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage